

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden

DE-UZ 132

Vergabekriterien
Ausgabe Oktober 2010
Version 5

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (10/2010): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2013
 Version 2 :Erweiterung der Fußnote 11 in 3.2.1. für Schüttgut, Aktualisierung der Fußnoten 7, 8 und 14.
 Version 3 (01/2013): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre, bis 31.12.2015
 Version 4 (01/2015): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2019
 Version 5 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens.....	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Herstellung	5
3.1.1	Allgemeine stoffliche Anforderungen	5
3.1.2	Halogene.....	6
3.1.3	Flammschutzmittel	7
3.1.4	Weichmacher.....	7
3.1.5	Anforderungen an Dämmstoffe	7
3.1.5.1	Faserdämmstoffe	7
3.1.5.2	Treibmittel	7
3.1.5.3	Biozide	7
3.1.6	Anforderungen an Unterdecken (beschichtete Dämmstoffprodukte)	8
3.1.6.1	Pigmente	8
3.1.6.2	Konservierung (entgegen Ziffer 3.1.1, Nummer 1 und 2).....	8
3.2	Nutzung	8
3.2.1	Innenraumlufqualität	8
3.2.2	Gebrauchstauglichkeit.....	10
3.3	Deklaration und Verbraucherinformation	10
3.4	Werbeaussagen.....	11
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	11
5	Zeichenbenutzung	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Wärmedämmstoffe und Unterdecken tragen wesentlich zu Energieeinsparung und zur Energieeffizienz von Gebäuden bei.

Die Belastung der Innenraumluft mit Schadstoffen durch Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden muss gering sein, um aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten zu erreichen. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für die Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an.

Zur Bewertung der Emissionen aus Wärmedämmstoffen und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden ist die Konzeption dieser Vergabekriterien an das vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" - einem Bund-Länder-Ausschuss mit Experten aus den Umwelt- und Gesundheitsbehörden - erarbeitete Bewertungsschema (AgBB-Schema) angelehnt.

Daher beziehen sich die Anforderungen des Umweltzeichens sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung von Gebinden und Gebinderesten der Produkte. Ebenso ist die sachgemäße Verarbeitung der Produkte von Bedeutung, u. a. zur Vermeidung von Wärme- oder Kältebrücken.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen „**Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden**“ sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus –

- unter Einsatz von Werkstoffen und Materialien, die die Umwelt weniger belasten, hergestellt werden,
- in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind,
- keine Schadstoffe enthalten, die bei der Abfallentsorgung erheblich stören.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für Wärmedämmstoffe nach DIN EN 13162 bis 13171 und Unterdecken nach DIN EN 13964 für die Anwendung in Gebäuden nach Anwendungsbereichen (WI - Innendämmung der Wand; WZ - Dämmung von zweischaligen Wänden; WH - Dämmung von Holzrahmen- und Holztafelbauweise; WTR - Dämmung von Raumtrennwänden; DI - Innendämmung der Decke (unterseitig) oder des Daches; DZ - Zwischensparrendämmung; DEO - Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) ohne Schallschutzanforderungen; DES - Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) mit Schallschutzanforderungen) gem. DIN 4108-10¹ sowie bauaufsichtlich zugelassene Dämmstoffe und Unterdecken. Nachfolgend wird für alle Produkte die Kurzbezeichnung „Dämmstoff“ verwendet.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildetem Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Dämmstoffe gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.

3.1 Herstellung

3.1.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die Komponenten des Dämmstoffes dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen² als konstitutionelle³ Bestandteile enthalten oder abspalten, die:

[1] in der EG-Verordnung 1272/2008⁴, Anhang VI, in Tabelle 3.1 für H-Sätze und / oder in Tabelle 3.2 für R-Sätze aufgeführt sind und / oder die in § 4 GefStoffV⁵ genannten und

¹ Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere Wärmedämmstoffe und Unterdecken in den Geltungsbereich der Vergabekriterien aufnehmen.

² Begriffe im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 4 der Bekanntmachung der Neufassung des ChemG vom 02.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung (BGBl. I, Nr. 28,, S. 1146).

³ Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe oder Zubereitungen, die dem Produkt oder dem Vorprodukt zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen und solche, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz: GHS-Verordnung), Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, und Verordnung (EG) Nr. 790/2009 vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals), vgl. http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-Richtlinie) und für Gemische (bisher: „Zubereitungen“) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie).

Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Gemische bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. dem 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen.

folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen oder die Kriterien der Einstufung erfüllen (Selbsteinstufung)⁶:

- ♦ sehr giftig (T+)
- ♦ giftig (T);

[2] in der EG-Verordnung 1272/2008⁴, Anhang VI, in Tabelle 3.1 für H-Sätze und / oder in Tabelle 3.2 für R-Sätze aufgeführt sind und / oder die in § 4 GefStoffV⁵ genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen oder die Kriterien der Einstufung erfüllen (Selbsteinstufung)⁶:

- ♦ krebserzeugend (Carc.Cat. 1, Carc.Cat. 2 bzw. Karz. 1A, Karz. 1B)
- ♦ erbgutverändernd (Mut.Cat. 1, Mut.Cat. 2 bzw. Mutag. 1A, Mutag. 1B)
- ♦ fortpflanzungsgefährdend (Repr.Cat. 1, Repr.Cat. 2 bzw. Repr. 1A, Repr. 1B)

[3] in der TRGS 905⁷ eingestuft sind als:

- ♦ krebserzeugend (K1, K2)
- ♦ erbgutverändernd (M1, M2)
- ♦ fortpflanzungsgefährdend (R_F1, R_F2)
- ♦ fruchtschädigend (R_E1, R_E2)

[4] in der MAK-Liste⁸ bewertet und eingestuft sind als:

- ♦ krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
- ♦ keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2

Nachweis:

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen durch Vorlage der entsprechenden Erklärung des Herstellers/Lieferanten gemäß der Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 132 nach.

3.1.2 Halogene

Bei der Herstellung der Dämmstoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel, Antischmutzausrüstung) eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132. Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluss) zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.

⁵ Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S 2768).

⁶ Ab dem 01.12.2010 führt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis („C&L-Inventory“) nach Artikel 113 / 114 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), vgl. http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_de.asp

⁷ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert im Mai 2008

⁸ MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Mitteilung 46 (2010)

3.1.3 Flammschutzmittel

Die Dämmstoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen als Flammschutzmittel enthalten.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132. Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluss) zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.

3.1.4 Weichmacher

Bei der Herstellung der Dämmstoffe für die Anwendung in Gebäuden dürfen keine weichmachenden Substanzen aus der Klasse der Phthalate eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132. Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt an Phthalaten durch Extraktion einer Materialprobe im Soxhlet und Analyse mit GC/MS zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Zielsubstanzen erfolgt mit substanzspezifischem Vergleichsgemisch. Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masse-% Phthalate im Erzeugnis enthalten sein.

3.1.5 Anforderungen an Dämmstoffe

3.1.5.1 Faserdämmstoffe

Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden. Dämmstoffe aus Mineralwolle müssen daher auf den Gebinden oder auf Beipackzetteln Informationen zur Verarbeitung, zum Beispiel in Form von Piktogrammen oder Hinweisen, enthalten.

Nachweis:

Der Antragsteller legt den Gebindeaufdruck oder den Beipackzettel vor.

3.1.5.2 Treibmittel

Bei der Herstellung der Dämmstoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen als Treibmittel (z. B. fluorierte Treibhausgase [H-FKW] oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe [H-FCKW]) eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.5.3 Biozide

Die Dämmstoffe dürfen keine Biozide⁹ enthalten.

⁹ Die Definition von „Biozid“ entspricht der Definition im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl I, Nr. 40, vom 27. Juni 2002)

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.6 Anforderungen an Unterdecken (beschichtete Dämmstoffprodukte)

3.1.6.1 Pigmente

Folgende zusätzliche Anforderungen gelten für Zubereitungen von Farbstoffen und Pigmente:

- [1] Farbstoffe und Pigmente, die Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden. Prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen dürfen bis zu 100 ppm, bzw. für Blei 200 ppm im Rohstoff enthalten sein.
- [2] Produkte, die Alkylphenolethoxylate enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.
- [3] Farbstoffe und Pigmente, die Weichmacher im Sinne der VdL-Richtlinie 01 enthalten¹⁰, dürfen nur in solchen Mengen zugesetzt werden, dass der Weichmachergehalt in Fertigprodukten von 1g/m² nicht überschritten wird.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der Erklärungen der Hersteller bzw. Vertreiber der verwendeten Produkte nach. Dazu nennt der Antragsteller Markennamen und Lieferanten aller einzelnen Vorprodukte (Rohstoffe) der Beschichtungen für die Erzeugnisse aus Dämmstoffen.

Für die Einhaltung der

- Ziffer 3.1.6.1 Punkt 1 ist eine Erklärung des Farbstoff- / Pigmentherstellers (Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 132) und für
- Ziffer 3.1.6.2 Punkte 2 und 3 die Erklärung des Antragstellers (Anlage 4 zum Vertrag nach DE-UZ 132) sowie zu Punkt 2 eine Erklärung des Vorproduktherstellers (Anlage 5 zum Vertrag nach DE-UZ 132) vorzulegen.

3.1.6.2 Konservierung (entgegen Ziffer 3.1.1, Nummer 1 und 2)

Die Beschichtungen der Unterdecken dürfen keine Biozide⁹ enthalten, ausgenommen sind die in Anhang 1 zur Vergabekriterien DE-UZ 102 genannten Mikrobizide als Topfkonservierer mit den dort genannten Gehalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132.

3.2 Nutzung

3.2.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete „Vorgehensweise bei der

¹⁰ Richtlinie zur Deklaration von Inhaltsstoffen in Bautenlacken, Bautenfarben und verwandten Produkten, VdL-RL 01 / revidierte Ausgabe Juni 2004; Herausgeber: Verband der Lackindustrie e.V., Frankfurt/M., 2004.

gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“ die in Tabelle 1 genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten¹¹.

Tabelle 1: Emissionswerte

Substanz	Anforderungen Endwert 28 Tage
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₆ (TVOC)	< 100 µg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	< 20 µg/m ³
C-Stoffe ¹²	< 1 µg/m ³ je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK ^{13,14}	< 50 µg/m ³
R-Wert	< 1
Formaldehyd	< 0,05 ppm

Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages erreicht werden.

Nachweis:

Der Antragsteller legt für jede Produktgruppe¹⁵ ein Prüfgutachten gemäß DIBt-Prüfverfahren (Teil II der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen – Stand Oktober 2008)¹⁶ inklusive Auswertemaske (ADAM), beruhend auf der DIN EN ISO

¹¹ Die Messungen sind bei einer Raumbeladung von 0,4m²/m³ und einem Luftwechsel von 0,5/h für Decken und Böden sowie 1,0m²/m³ und einem Luftwechsel von 0,5/h für Wände durchzuführen. Bei der Raumbeladung ist nur die raumseitige Oberfläche zu berücksichtigen. Alle offenen Ränder und die Rückseite (alternativ kann der Prüfkörper an die Kammerwand gestellt werden) sind mit einem inerten Material, z. B. gering emittierendem Klebeband oder Aluminiumfolie abzudichten. Die Emissionen der verwendeten Randabdeckungen sind vor Prüfbeginn zu ermitteln und zu dokumentieren. Für Wärmedämmstoffe in Form von Schüttgut ist eine Schütthöhe von mindestens 200mm zu prüfen.

¹² C-Stoffe sind krebserzeugende Stoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. Richtlinie 67/548/EWG (s. Fußnote 4) als Carc.Cat. 1 oder Carc.Cat. 2 bzw. Karz. 1A oder Karz. 1B eingestuft sind oder die gemäß TRGS 905 (s. Fußnote 7) als Kategorie K1 oder K2 bewertet und eingestuft sind.

¹³ Einschließlich der unidentifizierbaren Substanzen

¹⁴ NIK = Niedrigst interessierende Konzentration; vgl. „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“, Homepage Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.de>, http://www.umweltbundesamt.de/bauprodukte/dokumente/AgBB-Bewertungsschema_2010.pdf

¹⁵ Eine Produktgruppe ist eine Reihe von Produkten innerhalb von (durch den Hersteller oder eine Technische Spezifikation) festgelegten Grenzen der Variabilität der Produktparameter und, sofern zutreffend, der verwendungsbezogenen Parameter, für die die festgelegten sicherheitsbezogenen Eigenschaften unverändert bleiben (d. h. sich qualitativ nicht verschlechtern). Die sicherheitsbezogenen Eigenschaften schließen beim Blauen Engel das Emissionsverhalten ein. Zu einer Produktgruppe nach DIN 13172 gehören Produkte von gleicher stofflicher Zusammensetzung.

¹⁶ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, Stand Oktober 2008. Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin 2008;

16000-9 und 10¹⁷ vor, in dem die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt wird. Das Prüfgutachten ist von einer von der BAM für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle (Anhang 3 zur Vergabekriterien) zu erstellen. Es ist ein Prüfprotokoll wie in Anhang 2 des BAM-Prüfverfahrens¹⁸ beschrieben, vorzulegen.

3.2.2 Gebrauchstauglichkeit

Die Dämmstoffe für die Anwendung in Gebäuden müssen den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit entsprechen. Hierbei sind die Anforderungen der entsprechenden und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen DIN-, DIN EN-Normen sowie im Einzelfall mitgeltende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Wärmedämmstoffe und Unterdecken zu erfüllen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132.

3.3 Deklaration und Verbraucherinformation

Die Produkte sind vom Hersteller eindeutig, entweder auf der Verpackung oder einem Aufkleber, mit den nachfolgenden Informationen zu deklarieren. Alternativ stellt der Hersteller die Informationen dem Handel zur Verfügung, die dieser dem Kunden auf Nachfrage weitergeben kann.

- Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
- Produktname und Material,
- Angaben zum Produkt,
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit, z. B. Chargennummer,
- Bauaufsichtliche Zulassung.

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sind dem Produkt als Kurzfassung beizufügen. Alternativ können die Informationen auch auf Nachfrage des Kunden bereitgestellt werden. Dabei ist anzugeben, wie der Kunde, der Bauherr oder die Bauleitung eine ausführliche Fassung erhalten kann (z. B. auf Anfrage beim Hersteller, Verweis auf die Webseite des Herstellers).

- Installationsanleitung und -hinweise,
- Hinweise zur Entsorgung von Gebinden und Gebinderesten (z.B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten),
- Hinweise und Informationen zum Schallschutz und zu Möglichkeiten der Verbesserung.

http://www.dibt.de/de/data/Aktuelles_Ref_II_4_6.pdf

Weitere Informationen hierzu: DIBt Mitteilungen 4/2004, S. 119, sowie DIBt Mitteilungen 1/2009, S. 27.

¹⁷ DIN EN ISO 16000 – Innenraumluftverunreinigungen; Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen – Emissionsprüfkammer-Verfahren.

¹⁸ In Anlehnung an das Verfahren zur Prüfung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen für die Umweltzeichen Vergabekriterien nach DE-UZ 113; veröffentlicht in Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Band 33 (2/2003), S. 160 ff.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z. B. technische Merkblätter) vor.

3.4 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine Angaben aufweisen, wie „baubiologisch unbedenklich“ oder solche, die im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG Gefahren verharmlosen, wie z. B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 132 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z. B. technische Merkblätter) vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Inverkehrbringer von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2020.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2020 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2020 RAL gGmbH, Bonn